

Niederschrift

über die 19. Sitzung des Kreistages am 19.12.2023

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreistagsmitglieder:

Baczyk, Frank
Baltes, Bastian
Bonitz, Karin
Dahlmanns, Erwin
Dederichs, Hans-Josef
Derichs, Ralf
Eßer, Herbert
Frings, Heinrich-Josef
Gassen, Guido (ab TOP 4)
Grübener, Sabrina, Dr.
Holländer, Marcell
Horst, Ulrich
Jabusch-Pergens, Stephanie
Jansen, Franz-Michael
Jansen, Thomas
Kehren, Hanno, Dr.
Kleinjans, Heinz-Gerd
Kuck, Joey
Lenzen, Stefan (ab TOP 4)
Leonards-Schippers, Christiane, Dr.
Maibaum, Franz (ab TOP 4)
Moll, Dietmar
Otten, Petra
Quirnbach, Guido
Reh, Andrea
Röhrich, Karl-Heinz
Rütten, Wilhelm
Schiefer, Roland, Dr.
Schlößer, Harald
Schmitz, Ferdinand, Dr.

Schmitz, Josef

Schreinemacher, Walter Leo

Schulze, Dirk

Schwinkendorf, Jutta

Seidl, Ruth, Dr.

Simons, Heike

Sonnenschein, Frank (ab TOP 4)

Sonntag, Ullrich (ab TOP 4)

Spenrath, Jürgen

Spinrath, Norbert

Stelten, Anna

Tabakman, Igor

Thelen, Friedhelm

Thelen, Josef

Tillmanns, Sofia

van den Dolder, Jörg

Vergossen, Heinz Theo

Voßenkaul, Brigitte

Wagner, Klaus, Dr.

Wilms, Achim

Von der Verwaltung:

Goertz, Daniel

Lind, Reinhold

Maurer, Sonja, Dr.

Montforts, Anja

Nobis, Stefan

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Stassen, Frank

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Lux, Monika
Peters, Willi
Steinhage, Wolfram
Stolz, David

Anfang: 17:04 Uhr

Ende: 19:36 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Vor Eintritt in die Beratung weist Landrat Pusch darauf hin, dass den Kreistagsmitgliedern ergänzende Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten 8, 9 und 10 als Tischvorlage 1 bis 3 vorliegen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2022
2. Verwendung des Jahresüberschusses 2022
3. Beteiligungsbericht 2022
4. Beratung der Haushaltssatzung 2024
5. Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die überörtliche Prüfung des Kreises Heinsberg
6. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg
7. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 14. Änderungssatzung (2024)
8. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
9. Erweiterung des Berufskollegs Erkelenz
10. Erweiterung der bestehenden CNC-Werkstatt am Berufskolleg Erkelenz sowie Anschaffung einer 5-Achs-CNC-Simultanfräsmaschine
11. Kommunale Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2023 - Örtliche Planung gem. § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
12. Ausbau der Kindertagesbetreuung – Erweiterung der Kindertagesstätte „St. Georg“ in Wassenberg durch Aus-/Umbau des Jugendheimes
Beschlussfassung Zweigruppiger Erweiterungsumbau und Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten für zwei Gruppen
13. Innovationsprojekt der Volkshochschule des Kreises Heinsberg "Grundbildung im Sozialraum"
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

16. Finanzierung der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (KWW)
hier: Einzahlung in eine Kapitalrücklage
17. EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWV)
hier: NERA Netz - Umsetzung der Netzkooperation zwischen enwor - energie und wasser vor ort GmbH und der Regionetz GmbH
18. EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWV)
hier: NERA Kooperation der Energieversorger mit Sitz in der Städteregion Aachen
19. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Karken für natur-
schutzfachliche Zwecke
20. Bericht der Verwaltung
21. Anfragen

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2022

Beratungsfolge:	
11.12.2023	Rechnungsprüfungsausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): ja, Jahresüberschuss 2022 ca. 3,9 Mio. €				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

1. stv. Landrat Dahlmanns übernimmt die Sitzungsleitung zu diesem TOP.

Gemäß [§ 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW](#) (KrO NRW) i.V.m. [§ 95 der Gemeindeordnung NRW](#) (GO NRW) hat der Kreis zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Den mit Datum vom 20.11.2023 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses hat der Kreistag am 21.11.2023 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. [§ 59 Abs. 3 GO NRW](#) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht und bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. [§ 102 Abs. 2 GO NRW](#) eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 12.12.2022 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zugestimmt.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung

GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 27.11.2023 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kreises Heinsberg für das Jahr 2022 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu prüfen.

Der Beschlussvorschlag erfolgt vorbehaltlich der noch anstehenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses.

1. stv. Landrat Dahlmanns führt in der Sitzung des Kreistages wie folgt aus:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kreises Heinsberg für das Jahr 2022 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW geprüft und den Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, dem sich das Rechnungsprüfungsamt angeschlossen hat, als Stellungnahme gegenüber dem Kreistag übernommen.“

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. [§ 96 Abs. 1 GO NRW](#) den geprüften Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2022 mit der Bilanzsumme von 479.484.336,60 € fest.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat für den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2022 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 45 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Nach der Abstimmung übernimmt er wieder die Sitzungsleitung.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Verwendung des Jahresüberschusses 2022

Beratungsfolge:	
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen: Erhöhung der Ausgleichsrücklage um rd. 3.905 T€				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(KrO NRW\)](#) in Verbindung mit [§ 96 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(GO NRW\)](#) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2022 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss i. H. v. 3.905.360,95 € aus. In der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 wurde ein Jahresfehlbedarf i. H. v. 4.514.271,00 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung i. H. v. 8.419.631,95 € ergibt. Somit ist der Haushalt im Ergebnis strukturell ausgeglichen.

Gemäß [§ 56a Satz 2 KrO NRW](#) können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses des Kreises aufweist. Demnach gilt folgende Berechnung:

Eigenkapital zum 31.12.2022	78.242.704,93 €
davon: Allgemeine Rücklage	43.696.329,97 €
davon: Ausgleichsrücklage	30.641.014,01 €
davon: Jahresüberschuss	3.905.360,95 €
3 % der Bilanzsumme des Kreises Heinsberg i. H. v. 479.484.336,60 €	14.384.530,10 €
Jahresüberschuss 2022	3.905.360,95 €
davon: Zuführung zur Ausgleichsrücklage	3.905.360,95 €

davon: Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	- €
neue Ausgleichsrücklage zum 01.01.2023	34.546.374,96 €
neue Allgemeine Rücklage zum 01.01.2023	43.696.329,97 €
Eigenkapital zum 01.01.2023	78.242.704,93 €

Beschlussvorschlag:

Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2022 i. H. v. 3.905.360,95 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 46 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Beteiligungsbericht 2022

Beratungsfolge:	
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in §116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse aufzustellen. Der Kreis Heinsberg hat seitdem jeweils einen Gesamtabschluss bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2018 erstellt. Gem. §117 Abs. 1 Satz s GO NRW a. F. wurde den Gesamtabschlüssen auch jeweils ein Beteiligungsbericht beigelegt, in dem die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen erläutert wurden.

Die Erfahrungen vieler Kommunen und auch des Kreises Heinsberg mit dem Gesamtabschluss haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG NRW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses eingefügt worden ([§ 116 a GO NRW](#)). Die Befreiung wurde erstmals auf den Gesamtabschluss 2019 angewendet.

Da die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung auch für das Haushaltsjahr 2022 vorlagen, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.09.2023 entschieden, auf die Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2022 weiterhin zu verzichten.

Da der Kreis Heinsberg von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch gemacht hat, ist ein Beteiligungsbericht gemäß [§ 117 GO NRW](#) zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung gesondert zu beschließen hat.

Der als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügte Beteiligungsbericht enthält gem. [§ 117 GO NRW](#) u. a. die Beteiligungsverhältnisse der unmittelbaren sowie der mittelbaren Beteiligungen des Kreises Heinsberg von besonderer Bedeutung, die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche, eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals sowie eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit dem Kreis Heinsberg.

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 45 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Beratung der Haushaltssatzung 2024

Beratungsfolge:	
30.11.2023	Finanzausschuss
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		ja			
Teilplan:	-				
Umlageart:	-				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 21.11.2023 dem Kreistag zugeleitet.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu der Sitzung am 21.11.2023 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß [§ 55 KrO NRW](#) verwiesen.

Eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Kreisausschuss und Kreistag ist in der Sitzung des Finanzausschusses nicht erfolgt. Vielmehr wurden die Vertreter/innen der Fraktionen durch den Ausschussvorsitzenden nach ihrem Meinungsbild gefragt.

Die Vertreter/innen der CDU und der FDP signalisieren Zustimmung zum Haushalt 2024. Weiteren Beratungsbedarf haben die Finanzausschussmitglieder der GRÜNEN und der SPD gesehen.

In der Sitzung des Kreisausschusses erklären die Fraktionen von CDU und FDP erneut ihre Zustimmung zum Haushalt.

In der Kreistagsitzung nehmen die Fraktionsvorsitzenden Schlößer (CDU), van den Dolder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Derichs (SPD), Lenzen (FDP), Spenrath (AfD) und Schreinema-

cher (FW) ausführlich Stellung zum Haushalt 2024. Die Reden der Fraktionsvorsitzenden sind der Niederschrift als Anlagen 1 bis 6 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 43 Nein 8 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die überörtliche Prüfung des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
11.12.2023	Rechnungsprüfungsausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
Erträge					
Aufwendungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026	
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) führte nach 2006, 2011 und 2015/16 in den Jahren 2022/23 zum vierten Mal eine überörtliche Prüfung des Kreises Heinsberg durch. Die Kreise in NRW und die Städteregion Aachen wurden im gleichen Zeitraum geprüft, um einen verlässlichen Vergleich gewährleisten zu können.

Die Prüfung der GPA NRW stützt sich auf [§ 53 Abs. 2](#) der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit [§ 105](#) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die überörtliche Prüfung aller Kreise beinhaltete folgende Prüfgebiete:

- Finanzen
- Tax Compliance Management System
- Informationstechnik
- Hilfe zur Erziehung
- Hilfe zur Pflege
- Bauaufsicht
- Vergabewesen
- Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün

Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung hat die GPA NRW mit Gesamtbericht in elektronischer Form mitgeteilt. Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem

GPA-Kennzahlenset. Er hat einen Umfang von insgesamt 325 Seiten und ist als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigefügt.

Der Vorbericht informiert über wesentliche Ergebnisse der Prüfung für den Kreis Heinsberg. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen des Kreises, eine Übersicht über die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sowie Informationen zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik. Als Schwerpunktthema hat die GPA ein Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit in den Vorbericht aufgenommen.

Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.

Das GPA-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung wurden durch Vertreter der GPA NRW als Abschlusspräsentation am 23.08.2023 im Rahmen einer Fraktionsvorsitzendenrunde, an der auch die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses teilgenommen hat, vorgestellt.

Gemäß § 105 Abs. 5 GO NRW legt der Landrat den Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor.

Der Kreis hat zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 53 Abs. 1 Kro NRW in Verbindung mit § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung zu nehmen.

Der Kreistag beschließt über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde abzugebenden Stellungnahme.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die hierzu ergangenen Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der GPA NRW veröffentlicht.

Der Bericht für den Kreis Heinsberg findet sich unter dem folgenden Link:

[Gesamtbericht Kreis Heinsberg 2022 Internet.pdf \(gpanrw.de\)](#)

Der Bericht auf der Homepage der GPA NRW umfasst aus zwei Gründen lediglich 307 Seiten: Zum einen ist das Kennzahlenset dort nicht enthalten, zum anderen wurde der Bereich des Vergabewesens (Kapitel 7.8) mit seinen Einzelmaßnahmen von Seiten der GPA nicht veröffentlicht; die diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen schon.

Der Kreiskämmerer hat den Bericht hausintern an die Dezernatsleitungen und diese an die Amtsleitungen geleitet und entsprechende Stellungnahmen erbeten.

Diesen Erläuterungen liegt eine zusammengefasste Stellungnahme als Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses bei. Die Stellungnahme ist ebenfalls als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung des Kreises Heinsberg in den Jahren 2022/23 und die Beratung des Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 11.12.2023 zur Kenntnis.

Der Kreistag stimmt der von der Verwaltung erstellten Stellungnahme zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
14.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): ja*				
Teilplan: 1203 - ÖPNV				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge		818.000 €	1.352.000 €	1.669.000 €
Aufwendungen		- 1.532.000 €	-2.532.000 €	-3.127.000 €
Saldo	0 €	- 714.000 €	-1.180.000 €	-1.458.000 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

*voraussichtlich höhere Kosten aufgrund Leistungsausweitung im ÖPNV

Der Kreis Heinsberg ist Aufgabenträger gemäß [§ 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW](#). Ihm obliegen daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Kreisgebiet. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird der Kreis auch als "zuständige Behörde" bezeichnet und ist verpflichtet, einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Die im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans eingerichtete interfraktionelle Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen von mehreren Sitzungen u. a. mit den Themenfeldern „**Zukunftsstrategien der West**“ (Schnellbuslinienkonzept, Ausweitung MultiBus-Angebot, Einführung virtueller Haltestellen, Stadtbuslinien), **Barrierefreiheit** und **Clean Vehicle Directive** beschäftigt.

Der GF Herr Winkens, WestVerkehr, hat die Zukunftsstrategie des kreiseigenen Verkehrsunternehmens in seinen unterschiedlichen Facetten dem Ausschuss in der Vergangenheit vorgestellt. Zwischenzeitlich wurde bundesweit das Deutschlandticket im ÖPNV zum Mai dieses Jahres für die Jahre 2023-2025 eingeführt. Die Finanzierung dieses Angebotes ist bis dato für die zuständigen Behörden nur im Einführungsjahr risikolos, da entsprechende Finanzierungszusagen von Bund und Ländern vorliegen. Ab dem Jahr 2024 jedoch würde der Kreis Heinsberg

ungedeckte Kosten im Verhältnis Deutschlandticket zum AVV-Tarif in unbekannter Höhe anteilig selbst tragen müssen. Hierzu sind die politischen Diskussionen noch in vollem Gange.

Auf Grund dieser Entwicklung sollen die Leistungsausweitungen im ÖPNV, die auch in der Nachhaltigkeitsstrategie des Kreises Heinsberg als ÖPNV-Angebotsoffensive beinhaltet sind, in mehreren Stufen unter Einbindung diverser Fördermittel umgesetzt werden. Die Erweiterungen werden in der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes als „Maßnahmenpaket zum Deutschlandticket“ bezeichnet.

Das Stufenkonzept ist unter den Aspekten Nachhaltigkeit, Mobilitätswende, Klimawandel und Finanzierbarkeit entwickelt worden. Die 1. Stufe des „Maßnahmenpaket zum Deutschlandticket“ beinhaltet unterschiedliche verkehrliche Maßnahmen:

- Einführung bzw. Ausweitung der Stadtbuslinien in allen Städten des Kreises
- Ausweitung MultiBus an den Wochentagen wie im Modellversuch Stadt Geilenkirchen
- Ergänzung der Schnellbuslinien auf starken Achsen
- Konzeptionelle Anpassung Regionalbuslinien im Gegenzug zu den SB-Linien

Die 1. Stufe soll nach Möglichkeit so früh als möglich umgesetzt werden, derzeit geplant für den Fahrplanwechsel im Sommer 2024 als Teilfortschreibung des NVP. Jedoch gibt es einige Prämissen, die hier zu berücksichtigen sind.

Der MultiBus soll zukünftig kreisweit eine weitreichendere Rolle bei der Daseinsvorsorge im kommunalen ÖPNV übernehmen. Geplant ist derzeit diese Ausweitung mit batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen umzusetzen. Hierzu hat die WestVerkehr einen entsprechenden Förderantrag gestellt, der bis dato noch nicht beschieden ist. Auf Grund der hohen Investitionskosten kann dies zu einer Verzögerung der Umsetzung führen.

Dasselbe gilt für die Förderung weiterer Schnellbuslinien. Diese wurden von der Verwaltung im Frühjahr dieses Jahres beantragt; seitens von go.Rheinland, der Infos hierzu vom Land NRW erwartet, steht eine Förderbearbeitung weiterhin aus. Somit würde sich auch die Umsetzung dieser Maßnahmen möglicherweise verzögern.

Herr Winkens wird in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel die geplanten Maßnahmen für den Juni 2024 im Detail mit den vorgenannten Prämissen vorstellen.

Jegliche Maßnahmen im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs haben eine positive Klimarelevanz, da diese geeignet sind, die Nachfrage zu steigern und somit nachhaltig zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes beitragen.

Beschlussvorschlag:

Die Umsetzung der 1. Stufe der geplanten Vorgehensweise des „Maßnahmenpakets zum Deutschlandticket“ der WestVerkehr unter den genannten Prämissen zum Fahrplanwechsel Juni 2024 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 14. Änderungssatzung (2024)

Beratungsfolge:	
14.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 1102 – Bereitstellung abfallwirtschaftlicher Einrichtungen				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €
Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Saldo	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1
--------------------------	---

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten derzeit noch die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 21.12.2022. Diese Gebühren betragen derzeit z. B. für Hausmüll und Sperrmüll, die über die kommunale Sammlung angeliefert werden, 159,00 €/t bzw. 164,00 €/t („Gewichtsgebühr“).

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten bis 2 m³ („Kleinanlieferer“) werden derzeit Gebühren zwischen 3,00 € und 72,00 € je nach Art und Menge der angelieferten Abfälle erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von derzeit jährlich 7,65 € pro Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten und Schulen von derzeit jährlich 1,20 € pro Einwohner erhoben.

Der Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2024 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle sowie den Kosten der Betriebsführung der beiden Standorte in Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von aktuellen vertraglichen Konditionen sowie der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Grundgebühr richtet sich nach deren Einwohnerzahlen und deckt die dem Kreis Heinsberg entstehenden Fixkosten, insbesondere die Kosten für den Betrieb der Anlagen sowie Personalkosten, ab. Sie ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von jährlich 7,65 € auf **8,00 € je Einwohner** ist hiernach erforderlich.

Die Gebühren für Transport und Entsorgung der Sonderabfälle konnten in den letzten Jahren stabil gehalten werden. Erst durch die Neuvergabe der Leistung zum 01.01.2023 war eine Erhöhung der ebenfalls von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Sonderabfallgebühr auf derzeit jährlich **1,20 € je Einwohner** notwendig. Zum 01.01.2024 ist hier keine Anpassung erforderlich.

Die Gewichtsgebühr beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle) und wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, ist diese Gebühr für die Zeit ab dem 01.01.2024 auf **170,00 €/t für Restmüll** bzw. **175,00 €/t für Sperrmüll** anzuheben.

Grund hierfür ist im Wesentlichen die von den Vertragspartnern des Kreises Heinsberg zulässigerweise beantragte Anpassung der Entgelte für die Entsorgung der Abfälle wegen der zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und der hiermit verbundenen Einbeziehung der Abfallverbrennung in den Zertifikatehandel durch Erhebung einer CO₂-Steuer. Die Müllverbrennungsanlagen haben bestätigt, dass sie diese Mehrkosten an ihre jeweiligen Vertragspartner weiterreichen werden.

Die Mehrkosten belaufen sich z. B. bei der Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle voraussichtlich auf ca. 16,00 €/t (netto) und bei Sperrmüll auf ca. 19,00 €/t (netto). Diese Mehrkosten sind entsprechend bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 (sowie für die Folgejahre) zu berücksichtigen. Voraussichtlich werden diese Kosten ab dem Jahre 2025 nochmals steigen.

Im Gegenzug konnte der Kreis Heinsberg bei den Vertragspartnern jedoch auch leichte Preis-senkungen für Übernahme und Transport der Abfälle u. a. aufgrund gesunkener Energiekosten erreichen.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Nach der zuletzt zum 01.04.2022 erfolgten Erhöhung dieser Gebührensätze wird auf eine weitere Anpassung verzichtet.

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel sind als Anlagen der Entwurf der 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, die Gebührensatzung in Leseform sowie eine Synopse, die die aktuellen Änderungen aufzeigt, beigelegt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 4 Abs. 1 und 4:

Anpassung der Gebühren

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über die 14. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Ab-

fallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist gemäß [§ 6](#) des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2020 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen. Zur Erweiterung der notärztlichen Versorgung mit dem Telenotarzt (TNA) sowie der Errichtung einer neuen Verwaltung für die RD HS gGmbH im Rahmen einer zentralen KTW-Poolwache in Hückelhoven wurde der Rettungsdienstbedarfsplan 2020 vorzeitig fortgeschrieben. Diese Teilfortschreibung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen. Ebenfalls wurde eine Bedarfsplanungsprüfung für die Vorhaltung des Krankentransportes vorgenommen. Die Teilfortschreibung bezüglich der Erhöhung der Wochenstunden der Krankentransporte hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2022 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß [§ 14 RettG NRW](#) zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Die Planungen basieren auf dem Rettungsdienstbedarfsplan 2020 inkl. der Teilfortschreibungen 2021 und 2022, wobei der Neubau der zentralen KTW-Wache einschließlich Verwaltung für das Jahr 2022 unberücksichtigt blieb.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 21.12.2021 beschlossene und seit dem 01.01.2022 gültige Gebührensatzung. Gemäß Kreistagsbeschluss soll die Gebühr jährlich überprüft und falls erforderlich der geänderten Kostensituation angepasst werden.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2022 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen begründen sich wie folgt:

Kostensteigerung im operativen Bereich des Rettungsdienstes

Die Kostensteigerungen im operativen Bereich des Rettungsdienstes sind im Wesentlichen durch allgemeine Steigerungen im Sachkostenbereich begründet.

So ist der Personalaufwand durch den Tarifabschluss sowie die Stufenaufstiege gestiegen. Ebenfalls kommt es zu einer Stellenmehrung aufgrund der einsatzbedingten Reduktion der zulässigen Bereitschaftszeiten.

Die Ausweitung des Telenotarzt-Systems, insbesondere die Ausstattung von weiteren Rettungswagen mit der Telenotarzt-Technik sowie Tarifsteigerungen bei den Notärzten führt weiterhin zu Mehraufwendungen.

Durch die gestiegenen Energiekosten und die Anmietung der neuen KTW-Wache in Hückelhoven erhöht sich der Gebäudeaufwand. Durch Fahrzeugbeschaffungen sowie die Kofferumsetzung, die früher Eigentum des Kreises waren, steigen ebenfalls die Aufwendungen für Zinsen und Abschreibungen.

Zur Deckung der im Jahr 2024 insgesamt anfallenden Kosten sind ab 01.01.2024 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	4.956.243 €	21.727.263 €	4.163.900 €	3.011.036 €	33.858.442 €
Defizitausgleich Vorjahre	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
auf Einsätze zu verteilen	4.956.243 €	21.727.263 €	4.163.900 €	3.011.036 €	33.858.442 €

prognostizierte Einsätze 2024	10.750	28.500	7.500	7.550
Fehleinsätze ohne Gebühr	497	4.837	552	552
anzusetzende Einsätze	10.253	23.663	6.948	6.998

ermittelte Gebühr 2024 ab 01.01.2024	483 €	918 €	599 €	430 €
---	--------------	--------------	--------------	--------------

Gebühr alt	336 €	851 €	527 €	499 €
Abweichung	147 €	67 €	72 €	-69 €
in %	43,9 %	7,9 %	13,7 %	- 13,8 %

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 17.11.2023 zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Rückäußerung der Verbände steht noch aus. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann jedoch auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der Entwurf der neugefassten Gebührensatzung ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

Den Kreistagsmitgliedern liegen in der Sitzung des Kreistages folgende Informationen als Tischvorlage vor:

„Mit der Einladung zur heutigen Kreistagssitzung wurden die Erläuterungen mit dem Entwurf zur Neufassung der Gebührensatzung ab dem 01.01.2024 übersandt und darauf hingewiesen, dass eine Rückäußerung der Kostenträger zur geplanten Gebührenerhöhung noch ausstehe und ein Einvernehmen noch nicht erzielt werden konnte.

Eine Erörterung mit den Krankenkassen konnte noch nicht stattfinden. Die Frist für die Rückäußerung der Krankenkassen läuft derzeit noch.

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Krankenkassen weiterhin fortzuführen, soll die Gebührensatzung nach Möglichkeit mit dem Einvernehmen der Krankenkassen beschlossen werden.

Um dem Haushaltsdefizit des Kreises entgegenzuwirken, soll die Gebührensatzung so schnell wie möglich angepasst werden.

Ggf. ist nach abschließender Erörterung mit den Krankenkassen ein Dringlichkeitsbeschluss nach § 50 Abs. 3 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) erforderlich, damit die Gebührensatzung schnellstmöglich in Kraft treten kann. Eine Abstimmung in der heutigen Sitzung erfolgt daher nicht.“

Landrat Pusch verweist in der Kreistagssitzung auf die ausliegenden Erläuterungen und erklärt, dass vor dem Hintergrund des fehlenden Einvernehmens mit den Krankenkassen eine Abstimmung über den Beschlussvorschlag in der heutigen Sitzung nicht stattfindet.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Erweiterung des Berufskollegs Erkelenz

Beratungsfolge:	
04.12.2023	Schulausschuss
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): ja				
Teilplan: 030105 – Berufskolleg Erkelenz				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026
Einzahlungen			0 €	0 €
Auszahlungen			-1.400.000 €	-1.400.000 €
Saldo	0 €	0 €	-1.400.000 €	-1.400.000 €

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Am 15.08.2022 wurden die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung durch das Büro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch präsentiert. Bezüglich des Berufskollegs Erkelenz kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass diese Schule im Hinblick auf die Schülerzahl deutliche räumliche Defizite aufweist. Für den Fall, dass sich der Schulträger für eine Erweiterung des Berufskollegs Erkelenz entscheidet, enthält das Gutachten die Empfehlung, die Laufwege nicht zu erweitern und die Komplexität der Anlage nicht zu erhöhen, sondern im Gegenteil Übersichtlichkeit und Kompaktheit zu fördern. Dies würde mit sich bringen, dass jeder Gebäudeteil für sich einer baulichen Prüfung bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen werden sollte.

Das Gutachterbüro weist in seinem Gutachten für diese Schule einen Fehlbestand von

- 14 Klassenräumen,
- 2 Differenzierungsräumen,
- 1 naturwissenschaftlichen Fachraum und
- 4 Büroräumen

aus. Aufgrund Platzmangels auf dem Schulgrundstück kommt eine Realisierung dieses Raumbedarfs in einem einzigen großen zusätzlichen Gebäude nicht in Betracht.

Vielmehr ist angedacht, zunächst einen (kleineren) Neubau eines zusätzlichen Klassentraktes mit 5 Klassenräumen sowie Nebenräumen auf bisher freier Grundstücksfläche Richtung Kre-

felder Straße oder auf der Parkplatzfläche Gebäude Schulring zu realisieren und perspektivisch in einem zweiten Schritt einen bestehenden Gebäudeteil, der den schlechtesten baulichen und energetischen Zustand dieser Schule aufweist, ebenfalls durch einen (kleineren) Neubau zu ersetzen. Der Standort für das Gebäude wäre auf dem Gelände Westpromenade an der Krefelder Straße bzw. auf dem Parkplatz Am Schulring. Diese Vorgehensweise ist zwischen Verwaltung und Schulleitung vorabgestimmt.

Ein derartiger, stufenweiser Ausbau des Berufskollegs Erkelenz würde zudem ermöglichen, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet vom 21. April 2023 zu stellen. Vollumfänglich zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind nur getätigte förderfähige Ausgaben, die die Begünstigten bis zum 31. Juli 2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf durch einen vollständigen Mittelabruf geltend machen. Die Umsetzung eines einzigen großen Neubaus ist innerhalb der vorstehenden Frist von vornherein nicht zu realisieren.

Hinsichtlich des im Kopf der Vorlage angegebenen Betrages wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nur um eine sehr grobe Kostenschätzung zzgl. Einrichtungskosten und Herrichten des Baufeldes handelt, die nur der ersten groben Orientierung dienen kann. Die Kostenschätzung beinhaltet nur Klassen, keine Fachräume mit technischen Sonderanforderungen.

Landrat Pusch weist in der Kreistagssitzung darauf hin, dass den Kreistagsmitgliedern folgende Informationen als Tischvorlage vorliegen:

„Wie in der Sitzung des Schulausschusses erläutert, hat das Amt für Gebäudewirtschaft die finanziellen Auswirkungen dahingehend korrigiert, dass im Falle einer Förderung rund 10 % (Planungskosten) bereits im Jahr 2024 anfallen, die dann im Jahr 2026 in Abzug gebracht werden können. Sollte keine Förderung bewilligt werden, wird die Maßnahme regulär im Rahmen der Haushaltsplanung für die nächsten Jahre – Planung 2025, Ausführung 2026/27 – aufgenommen.“

Nachdem noch Ende November kommuniziert wurde, dass die Fördermittel nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet vom 21. April 2023 angesichts des Stichtages 31.07.2026 für den vollständigen Mittelabruf nur sehr zögerlich abgerufen würden, sind diese nunmehr nach Auskunft der Bezirksregierung vom 8. Dezember 2023 sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2023 – auch zur Überraschung des Ministeriums – zwischenzeitlich erschöpft. Hintergrund ist – so das Ministerium –, dass die Mittel im Windhundverfahren vergeben werden und ein großes Projekt alle noch vorhandenen Fördermittel binde.

Das Ministerium prüft aktuell, ob weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden können, hierüber sollen die zuständigen Gremien Anfang des nächsten Jahres beraten.

Vorsorglich wurde die Maßnahme „Erweiterung des Berufskollegs Erkelenz“ sowohl der Bezirksregierung als auch dem Ministerium am 8. bzw. 11. Dezember 2023 bereits vorab gemeldet. Hierbei wurde ausdrücklich auf die Dringlichkeit der Entscheidung hinsichtlich der Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel angesichts der knapp bemessenen Fristen in der Förderrichtlinie hingewiesen.

Die Frage, ob eine Förderung erfolgt oder nicht, hat keine Auswirkungen auf den grundsätzlichen Raumbedarf des Berufskollegs Erkelenz.“

Beschlussvorschlag:

Der Schulträger Kreis Heinsberg wird beauftragt, die räumlichen Kapazitäten des Berufskollegs Erkelenz zunächst durch den Neubau eines zusätzlichen Klassentraktes mit 5 Klassenräumen sowie Nebenräumen auf dem Schulgrundstück zu erweitern.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Erweiterung der bestehenden CNC-Werkstatt am Berufskolleg Erkelenz sowie Anschaffung einer 5-Achs-CNC-Simultanfräsmaschine

Beratungsfolge:	
04.12.2023	Schulausschuss
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		ja		
Teilplan:	030105 – Berufskolleg Erkelenz			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026
<i>Einzahlungen</i>		45.000 €	252.000 €	153.000 €
<i>Auszahlungen</i>		-50.000 €	-280.000 €	-170.000 €
Saldo	0 €	-5.000 €	-28.000 €	-17.000 €

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Ziel der bereits unter TOP 1 der Sitzung des Schulausschusses genannten Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet vom 21. April 2023 ist die Förderung von bedarfsge- rechten Investitionen in Ausstattung sowie Modernisierung und energetische Sanierung von Gebäuden der beruflichen Bildung einschließlich energieeffizienter Neu- und Ergänzungsbau- ten inklusive der investiven Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie, insbesondere zur Un- terstützung regionaler Berufsbildungsstrategien, der Lernkooperation und des Wissenstran- sfers zwischen Wirtschaft, Wissenschaft/Forschung und Berufsbildungseinrichtungen.

Die geförderten Vorhaben sollen auch Beiträge zur Neuausrichtung der Einrichtungen der be- ruflichen Bildung an künftige Qualifizierungsbedarfe sowie zur Vernetzung, Lernortkooperati- on und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung leisten.

Im Hinblick auf die Neuausrichtung der beruflichen Bildung an künftige Qualifizierungsbedarfe und die weitere Vernetzung und Lernortkooperation zwischen dem Berufskolleg Erkelenz und der Wirtschaft könnte das Bildungsangebot an dieser Schule mit Hilfe des Förderprogramms erweitert werden.

Die Anschaffung einer 5-Achs-Fräsmaschine verbunden mit einem Erweiterungsbau für die bestehende CNC-Werkstatt würde die Umsetzung modernster Fertigungstechnologien in den didaktischen Konzepten der unterschiedlichen Bildungsgänge des BKE ermöglichen.

Das Berufskolleg Erkelenz verfügt zurzeit über eine CNC-Werkstatt, in der u. a. an einer 3-Achs-Fräsmaschine (mit Siemens-Steuerung) und einer CNC-Drehmaschine (ebenfalls mit Siemens-Steuerung) in technischen Berufen ausgebildet wird. Neben der Siemenssteuerung kommen in den regionalen Unternehmen im Kreis Heinsberg aber auch Fräsmaschinen mit Heidenhain-Steuerung zum Einsatz. Dabei gilt die 5-Achs-Fräsmaschine mit aktueller Heidenhain-Steuerung TNC7 laut Schulleitung als richtungsweisend für eine zukünftige moderne CNC-Fertigungsstrategie. Das BK Erkelenz könnte seine schulischen Einrichtungen damit an den zukünftigen Qualifizierungsbedarfen der ansässigen Industrie orientieren, wodurch die regionale berufliche Bildungskompetenz und die Vernetzung mit dem beruflichen Umfeld im Kreis Heinsberg gestärkt würden.

Zur Unterbringung der vorgenannten 5-Achs-Fräsmaschine bedürfte es einer baulichen Erweiterung des bestehenden Werkstattgebäudes. Für den Anbau ist mit ungefähren Kosten in Höhe von 180.000 € zu rechnen; die Kosten für die 5-Achs-Fräsmaschine belaufen sich auf ca. 320.000 €.

Förderfähig nach der in Rede stehenden Förderrichtlinie sind nur Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von mehr als 200.000 €. Die Zuwendung wird in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Ausweislich der nunmehr vorliegenden Antwort der Bezirksregierung Düsseldorf als Bewilligungsbehörde besteht die Möglichkeit, die beiden Maßnahmen Anschaffung und Erweiterung zusammen zu beantragen.

Landrat Pusch erklärt in der Sitzung des Kreistages, dass folgende ergänzende Erläuterungen als Tischvorlage ausliegen:

„Wie bereits zu TOP 9 ausgeführt, sind die Fördermittel nach der einschlägigen Richtlinie zwischenzeitlich durch ein Großprojekt gebunden und damit erschöpft. Insofern ist beabsichtigt, zunächst abzuwarten, ob zeitnah weitere Mittel zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet zur Verfügung gestellt werden. Sofern dies nicht der Fall sein wird, ist – wie bereits in der Sitzung des Schulausschusses mitgeteilt – beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt unter Einhaltung des regulären Verfahrens mit dem Ansinnen erneut auf die Politik zuzukommen.“

Auch das Projekt „Erweiterung der Werkstatt sowie Anschaffung einer 5-Achs-CNC-Simultanfräsmaschine“ wurde der Bezirksregierung und dem Ministerium am 8. bzw. 11. Dezember 2023 vorsorglich bereits gemeldet und auf die Dringlichkeit der Entscheidung hinsichtlich der Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel angesichts der knapp bemessenen Fristen in der Förderrichtlinie hingewiesen.“

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet zur Anschaffung einer 5-Achs-Simultanfräsmaschine mit Heidenhain-Steuerung sowie zur hierzu erforderlichen baulichen Erweiterung der Werkstatt des Berufskollegs Erkelenz zu stellen. Der Eigenanteil wird – unter dem Vorbehalt der Bewilligung – übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

**Kommunale Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2023 - Örtliche Planung gem. § 7
Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)**

Beratungsfolge:	
15.11.2023	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	0501 Grundversorgung und Leistungen nach SGB XII			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	ja, können noch nicht konkretisiert werden			
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 3
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die kommunale Pflegeplanung gemäß [§ 7 APG NRW](#) umfasst die Bestandsaufnahme der pflegerischen Versorgungsangebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Auf Basis des Kreistagsbeschlusses vom 18.11.2014 ist die Pflegeplanung im Kreis Heinsberg Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Das Segment Kurzzeitpflege wurde als Reaktion auf zwei erfolglose Bedarfsausschreibungsverfahren mit Kreistagsbeschluss vom 21.12.2017 aus dem Bedarfsbestätigungsvorbehalt herausgelöst. Die Pflegeplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Dem Auftrag der jährlichen Fortschreibung wurde seitens der Verwaltung mit der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 15.11.2023 als Anlage beigefügten Entwurfsfassung der Pflegeplanung für das Jahr 2023 nachgekommen. Die Planung berücksichtigt die demografischen Entwicklungen, vor deren

Hintergrund sie zu verstehen ist, sie weist auf Basis sozialraumdifferenzierter Analysen der Versorgungslage zielgerichtete Bedarfe aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Pflegesektors. Dabei folgt sie den Grundsätzen der Sozialraumorientierung und des Vorranges einer ambulanten Versorgung.

Im Sinne der Beteiligung aller Akteure wurde der v. g. Entwurf in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 25. Oktober 2023 vorgestellt und beraten.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß § 7 APG NRW aufgestellte Kommunale Pflegeplanung des Kreises Heinsberg 2023 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

**Ausbau der Kindertagesbetreuung – Erweiterung der Kindertagesstätte „St. Georg“ in Wassenberg durch Aus-/Umbau des Jugendheimes
Beschlussfassung Zweigruppiger Erweiterungsumbau und Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten für zwei Gruppen**

Beratungsfolge:	
20.11.2023	Jugendhilfeausschuss
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 0602 - Tageseinrichtungen für Kinder				
Umlageart: Jugendamtsumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>		18.108 €	43.461 €	
Saldo	0 €	- 18.108 €	- 43.461 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

In seiner Sitzung vom 25.10.2022 hat der Jugendhilfeausschuss die Bemühungen der Verwaltung, zeitnah weitere Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, begrüßt.

Für den Versorgungsraum Wassenberg ist mit Stichtag 26.09.2023 folgender derzeit nicht gedeckter Bedarf an Betreuungsplätzen auszuweisen:

- Ü 3 – 82 Plätze
- U 3 – 20 Plätze
- U 2 – 38 Plätze.

Damit fehlen 140 Plätze, die dem Grunde nach über einen gesetzlichen Anspruch auf der Grundlage des [§ 24 SGB VIII](#) verfügen.

Die dreigruppige Kindertageseinrichtung St. Georg in Wassenberg befindet sich im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Wassenberg und in der Trägerschaft der pro

multis gGmbH. Die kath. Kirche stellt die Räumlichkeiten der pro multis gGmbH durch einen Nutzungsvertrag entgeltlos zur Verfügung.

Die Trägerin ist bereit, durch einen Aus-/Umbau des Jugendheims für zwei Gruppen ihr bestehendes Betreuungsangebot zu erweitern und damit 40 – 45 Plätze zu schaffen (Anlage 1 zu TOP 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2023).

Die kath. Kirchengemeinde hat sich bereit erklärt, das Jugendheim umzubauen und der pro multis gGmbH durch einen Nutzungsvertrag entgeltlos zur Verfügung zu stellen (Anlage 2 zu TOP 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2023). Die kath. Kirchengemeinde St. Marien beabsichtigt eine Fertigstellung im Zeitraum August - November 2024.

Eine Besichtigung des Jugendheims hat mit der kath. Kirche, der Trägerin, dem LVR und dem Kreisjugendamt stattgefunden. Sollte die Erweiterung politisch beschlossen werden, wird die kath. Kirchengemeinde einen Architekten mit der Planung beauftragen.

Die Trägerin und die kath. Kirchengemeinde beabsichtigen, den zweigruppigen Aus-/Umbau und die Ausstattungsmaßnahme durch Landesmittel zu finanzieren. Der zehnpromzentige Trägeranteil zu den Investitionskosten wird von der Trägerin und der kath. Kirche übernommen.

In ihrer Interessensbekundung beantragt die Trägerin die Übernahme der Trägeranteile der Betriebskosten für den zweigruppigen Anbau.

Die Finanzierung der Kindertagesstätten nach dem KiBiz setzt sich aus einem Landesanteil, einem Jugendamtsanteil und einem Trägeranteil zusammen. Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt gem. [§ 36 Abs. 2 KiBiz](#) bei kirchlicher Trägerschaft 10,3 %.

Der Kreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist auf eine funktionierende und kooperative Trägerlandschaft angewiesen. Die Rahmenbedingungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte sind schwierig und den Trägern ist es regelmäßig nicht möglich, die Trägeranteile aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Zum Hintergrund wird hier mitgeteilt, dass mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.12.2017 der Kreis Heinsberg erstmalig bei neuen Bauprojekten ab Inbetriebnahme die Trägeranteile an den Betriebskosten übernommen hat.

Da es der Trägerin nicht möglich ist, die Trägeranteile zu den Betriebskosten aus eigenen Mitteln aufzubringen, beantragt die Trägerin die Übernahme der Trägeranteile zu den Betriebskosten für die neuen Gruppen durch den Kreis (Anlage 1 zu TOP 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2023).

Da die Höhe der Betriebskosten bisher nur für das laufende Kindergartenjahr feststehen, wurden diese für die Berechnung zugrunde gelegt.

Demnach beträgt der Trägeranteil für eine Gruppe in Gruppenform III und eine Gruppe in Gruppenform I für ein Kindergartenjahr 43.461,20 €.

Entsprechende Mittel stehen für das Haushaltsjahr 2024 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreistag zur Verfügung.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 vorbehaltlich der bauordnungsrechtlichen Genehmigung, der Betriebserlaubniserteilung des LVR, der Zustimmung des bi-

schöflichen Generalvikariats sowie der positiven Bescheidung des Investitionszuwendungsantrages beim LVR den zweigruppigen Erweiterungsbau des Jugendheims durch die kath. Kirche und die promultis gmbH der Kindertageseinrichtung St. Georg in Wassenberg im Rahmen der Jugendhilfeplanung beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg übernimmt die Trägeranteile der Betriebskosten für die neuen Gruppen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 13:

Innovationsprojekt der Volkshochschule des Kreises Heinsberg "Grundbildung im Sozialraum"

Beratungsfolge:	
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	0402 - Volkshochschule			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge		40.000 €		
Aufwendungen		50.000 €		
Saldo	0 €	- 10.000 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Das für Weiterbildung zuständige Ministerium fördert auf Grundlage von [§ 19 WbG](#) mit dem Innovationsfonds Projekte der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen (NRW), die zum Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens beitragen und möglichst einrichtungs- und trägerübergreifend angelegt sind.

Das Bewerbungsverfahren ist zweistufig: Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen und nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG NRW) anerkannte Einrichtungen in anderer Trägerschaft reichen zunächst eine Interessensbekundung mit der Beschreibung ihrer Projektidee, den Zielen, Kooperationspartnern, Produkten sowie einen Meilensteinplan ein.

Auf Grundlage eines Fachvotums diskutiert und bewertet die Jury, ab dem Förderaufruf 2023 bestehend aus dem Landesweiterbildungsbeirat, die Bewerbungen und wählt die aus ihrer Sicht aussichtsreichsten Projekte aus. Dann werden die erfolgreichen Einrichtungen benachrichtigt und aufgerufen, einen formalen Förderantrag (Stufe 2) bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Die Bewilligung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 %, maximal aber 50.000 Euro pro Projekt, der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben.

Die Ergebnisse und Erfahrungen der Innovationsprojekte werden nach Abschluss dokumentiert, evaluiert und in die Breite der Weiterbildungslandschaft transferiert, damit auch andere Weiterbildungseinrichtungen dadurch Impulse für ihre Arbeit erhalten.

Die Mittel aus dem Innovationsfonds ermöglichen damit ein Jahr lang das Erproben neuer Herangehensweisen und die Etablierung von Strukturen.

Die Zahl der Interessenbekundungen übersteigen regelmäßig bei Weitem die zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Volkshochschule hat für 2024 erstmals eine Interessensbekundung zum Thema „Grundbildung im Sozialraum“ in Kooperation mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich eingereicht. Ziel des Projekts, welches im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 durchgeführt werden soll, ist die Implementierung von Weiterbildung in zwei Quartieren in Heinsberg und Gangelt. Durch aufsuchende Bildungsarbeit sollen bildungsferne Schichten an eine bedarfsgerechte Weiterbildung herangeführt und in einem zweiten Schritt Ehrenamtler/innen, die in den Quartieren wohnen, geschult und begleitet werden, um die Bildungsarbeit vor Ort weiterzuführen und Interessierte in Angebote der Volkshochschule zu vermitteln. Dieses stärkt die Stadtgesellschaft und dient den globalen Nachhaltigkeitszielen „Weniger Ungleichheiten“ und „Hochwertige Bildung“. Einzelheiten können der zur Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses anliegenden Projektskizze entnommen werden.

Nach Durchführung soll das Projekt zunächst evaluiert werden. Sofern im Falle einer erfolgreichen Durchführung keine weiteren Fördermittel hierfür akquiriert werden können, ist zu einem späteren Zeitpunkt über eine Ausweitung des Projektes auf andere Kommunen im Kreis Heinsberg im Rahmen einer politischen Beschlussfassung zu entscheiden.

Erfreulicherweise ist die Projektidee der Volkshochschule im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens so positiv bewertet worden, dass die Volkshochschule aufgefordert wurde, einen Förderantrag bei der Bezirksregierung Köln zu stellen, was fristwährend geschehen ist.

Mit einer Entscheidung über den Förderantrag und damit einer Bewilligung der Mittel ist nach Aussage der Bezirksregierung erst im Februar 2024 zu rechnen.

Um das Projekt innerhalb des Durchführungszeitraums zum Abschluss bringen zu können, wurde vorsorglich ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bei der Bezirksregierung beantragt.

Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 50.000 Euro wurden 40.000 Euro (80 %) Landesmittel beantragt. Der Eigenanteil (20 %) beläuft sich auf 10.000 Euro.

Die finanziellen Mittel des Eigenanteils sollen durch entsprechende Freistellung der vorhandenen Beschäftigten in das Projekt eingebracht werden und stehen unter dem Abrechnungsobjekt 04020100 – Anton-Heinen VHS im Sachkonto 5012000000 – Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte im Haushalt zur Verfügung. Für das Projekt sollen eine projektverantwortliche Kraft mit einem Stellenanteil von 0,1 (10 %) sowie eine Sachbearbeitung mit einem Stellenanteil von 0,05 (5 %) VZÄ freigestellt werden.

Einzelheiten können dem der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses anliegenden Zeitplan mit den „Meilensteinen“ entnommen werden.

In der Sitzung des Kreisausschusses erklärt die CDU-Fraktion, dass sie das angedachte Projekt für eine gute Sache halte. Mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der kreisangehörigen Kommunen werde man der Maßnahme aus Kostengründen jedoch nicht zustimmen.

Dezernentin Dr. Maurer bestätigt auf Nachfrage der FDP-Fraktion, dass für die Durchführung des Projektes kein neues Personal eingestellt würde. Der im Rahmen der Förderung zu erbringende Eigenanteil würde durch den Einsatz von Bestandspersonal zur Projektrealisierung erfolgen.

Die Fraktionen von FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußern Unverständnis für die ablehnende Haltung der CDU-Fraktion, da sie das Projekt als sinnvoll erachten sowie einen möglicherweise langfristigen Nutzen hierin sehen und erklären, dass man beim Thema Bildung nicht sparen sollte.

Nach einer ausführlicheren Diskussion im Kreisausschuss, bei der auch Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle thematisiert werden, lässt Landrat Pusch über den Beschlussvorschlag abstimmen, den der Kreisausschuss mehrheitlich ablehnt.

In der Kreistagssitzung erklären die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP weiterhin ihre Zustimmung zur Maßnahme und fordern die CDU-Fraktion zum Umdenken bei ihrer ablehnenden Haltung auf. Es wird u. a. darauf hingewiesen, dass bereits viele Stunden Arbeit in das Projekt investiert wurden und dieses gut ausgearbeitet sowie sinnvoll in der Umsetzung sei. Auch andere Kreise könnten mit ihrem Personal entsprechende Programme durchführen, zumal es sich um einen geringen Stellenanteil handele, man (Stellen-)Einsparpotentiale nicht vorrangig beim Thema Bildung suchen sollte und das Projekt dem Fachkräftemangel entgegenwirke.

Die CDU-Fraktion bekräftigt ihre Ablehnung mit dem Hinweis, dass das Personal bei der VHS für andere, wichtige Themen benötigt werde. Außerdem sei man mit der Zeitschiene zur Einbindung der Politik nicht einverstanden.

Nachdem Dezernentin Dr. Maurer Informationen zum zeitlichen Ablauf des Projektes sowie Kämmerer Goertz Erklärungen zu den Auswirkungen auf den Haushalt gegeben haben, lässt Landrat Pusch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Durchführung des Projektes „Grundbildung im Sozialraum“ durch die Volkshochschule des Kreises Heinsberg und der Übernahme des Eigenanteils in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 10.000 Euro vorbehaltlich einer Förderung durch das Land wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 23 Nein 27 Enthaltung 1 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 15:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.

Zum Ende des öffentlichen Teils der letzten Kreistagssitzung des Jahres 2023 hält Landrat Pusch in gewohnter Tradition eine Rede. Diese ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.